

Informationen für Ehrenamtliche in der Asylbetreuung



Bild Fotolia © Trueffelpix

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

kein Mensch flieht freiwillig: Gewalt, Verfolgung und Armut sind die häufigsten Gründe, warum Menschen ihre Heimat verlassen.

In der Hoffnung auf ein besseres Leben nehmen viele Flüchtlinge einen langen, gefährlichen Weg in Kauf.

Wir können viel dafür tun, damit sich die Flüchtlinge bei uns willkommen fühlen und ihnen das Gefühl vermitteln, gut aufgehoben zu sein.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, zeigt, dass er oder sie sich für die Gemeinschaft, in der er lebt, interessiert und sich um sie kümmern möchte. Außerdem bringt das Engagement Zugewanderte und Einheimische näher zusammen.

Durch das gemeinsame Engagement lernen sich beide Seiten besser kennen. So bauen sich Vorurteile ab und das gegenseitige Verständnis wächst.

Für Ehrenamtliche sollte immer im Vordergrund stehen, dass sie Flüchtlinge mit ihrer Hilfe auf ein mögliches Leben in Deutschland vorbereiten. Daher ist es sinnvoll, möglichst viel zu erklären und den Flüchtlingen keine Entscheidungen abzunehmen.

Helfen Sie ihnen bei der Entscheidungsfindung. Integration gelingt umso besser, je schneller die Flüchtlinge eigenständig handeln und die Voraussetzungen dafür kennen. Hilfe zur Selbsthilfe ist hier unser Motto.

Zahlreiche gute Beispiele dokumentieren, wie Hilfe gelingen kann.

Für alle, die sich der Flüchtlingsarbeit widmen oder widmen möchten, sind grundlegende Informationen wichtig.

Die vorliegende Broschüre „*Integration*“ enthält vielfältige Auskünfte, Erklärungen und Hinweise.

Danke an alle Ehrenamtlichen, in allen ihren Facetten und Tätigkeitsfeldern, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren.



Johannes Baron
Kreisbeigeordneter

Inhaltsverzeichnis

1.	Flüchtlingsbegriff und rechtlicher Status	4
2.	Soziale Leistungen	6
3.	Medizinische Versorgung	7
4.	Beschäftigung, Arbeitsgelegenheit, Ausbildung und Einkommen	9
5.	Unterkunft	12
6.	KiTa, Schule und Leistungen des Jugend- und Sozialamts	15
7.	Deutschkurse	16
8.	Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit	17
9.	Koordination der ehrenamtlichen Asylarbeit in der Kommune	19
10.	Koordinatoren der Flüchtlingskreise / Asylkreise u.ä. vor Ort bei den Kommunen	21
11.	Zuständigkeiten im Main-Taunus-Kreis	23
12.	Abkürzungsverzeichnis	25
13.	Ansprechpartner und Links	26
	Anregungen oder Fragen an uns	27

1. Flüchtlingsbegriff und rechtlicher Status

Nach **Artikel 16 a des Grundgesetzes** haben Personen, die in ihrem Heimatland politisch verfolgt werden und nachweislich auf direktem Weg eingereist sind, Anspruch auf die Zuerkennung politischen Asyls.

Reisen Flüchtlinge über einen sicheren Drittstaat ein, kann kein Schutz nach dem Grundgesetz beansprucht werden (Drittstaatenregelung).

Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden und keine Möglichkeit haben, in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes Schutz vor Verfolgung zu finden – also keine inländische Fluchtalternative haben – erhalten Flüchtlingsschutz nach der **Genfer Flüchtlingskonvention**.

Anspruch auf **subsidiären Schutz** haben Personen, die die vorherigen Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, denen in ihrem Heimatland aber ernsthafte Gefährdungen durch Todesstrafe, Folter, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse drohen.

Auch diese Personen haben keine Möglichkeit, sich in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes vor diesen Gefahren zu schützen.

Für Personen, die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge anerkannt werden können und die auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz haben, können Abschiebungshindernisse festgestellt werden, soweit ihnen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen, z.B. bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung, die im Heimatland nicht behandelt werden kann.

Personen, die geltend machen wollen, dass sie

- nach Artikel 16 a des Grundgesetzes oder
- nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden möchten oder
- subsidiärem Schutz bedürfen

müssen einen Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Sie werden als Asylbewerber oder als Asylsuchende bezeichnet.

Der Staat, in dem Asylbewerber um Aufnahme ersuchen, prüft in einem Asylverfahren, ob

- ein Anspruch auf Asyl besteht, es sich bei dem Antragsteller um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt und/oder
- Abschiebungsverbote - wie Gefahr für Leib und Leben - vorliegen.

In Deutschland ist das BAMF für die Prüfung der Asylberechtigung zuständig. Dort muss der Asylbewerber seine Verfolgungsgründe bei einer Anhörung umfassend und glaubhaft vorbringen. Das Bundesamt entscheidet dann über die tatsächliche und rechtliche Bewertung der Asylanträge. Das Asylverfahren kann wenige Wochen aber auch mehrere Jahre dauern.

Asylbewerber - also Personen die sich im laufenden Asylverfahren befinden und auf ihre Anerkennung als Flüchtling warten - halten sich während des laufenden Asylverfahrens gestattet im Bundesgebiet auf. Von der Ausländerbehörde (ABH) erhalten sie eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

Im Bedarfsfall erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für ihren Lebensunterhalt und bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Residenzpflicht

Für die ersten 3 Monate nach Asylantragstellung sind zugewiesene Asylbewerber verpflichtet, sich in dem Landkreis aufzuhalten, in den sie zugewiesen worden sind. Während dieser Zeit ist der vorübergehende Aufenthalt im Bundesland Hessen gestattet. Besuche von Verwandten und Bekannten außerhalb des Bundesland Hessen sind in diesem Zeitraum nicht möglich, es sei denn, die ABH erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Danach können Besuche von kurzer Dauer (bis zu zwei Wochen) erfolgen, diese sind dem Sozialarbeiter mitzuteilen.

- ⇒ Die Krankenscheine sind mit dem Hinweis „Gültig nur für niedergelassene Ärzte im Bezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt“ versehen. Sucht ein Asylbewerber in den ersten 3 Monaten einen niedergelassenen Arzt in Frankfurt oder Wiesbaden auf, da dieser seine Sprache spricht, handelt es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt. Dafür benötigt er keine Ausnahmegenehmigung.

Umzüge

Dauerhafte Umzüge sind nur dann möglich,

- wenn eine offizielle Umverteilung in eine andere Stadt, Landkreis oder Bundesland vom Regierungspräsidium (RP) Darmstadt erfolgt ist oder
- der Asylbewerber dauerhaft über ausreichendes Einkommen verfügt, um seinen Lebensunterhalt und eine Wohnung finanzieren zu können.

Ablehnung des Asylantrags

Personen, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt wurde, sind zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Liegen rechtliche oder tatsächliche Gründe vor, die eine Ausreise vorübergehend verhindern, können die Personen für diese Zeit eine Duldung erhalten. Eine Duldung bedeutet lediglich, dass eine Rückführung aktuell nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um eine Aufenthaltserlaubnis.

Rückkehrberatung

Asylbewerber, die dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren wollen oder zur Ausreise verpflichtet sind, können für die Durchführung und Finanzierung der Heimreise Unterstützung vom Amt für Arbeit und Soziales erhalten. Für bestimmte Länder gibt es zusätzliche Bundes- oder Landesprogramme, die den Start im Heimatland erleichtern. Ansprechpartner sind die Sozialarbeiter.

Kontingentflüchtlinge sind Menschen, die aus Krisenregionen stammen und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in einer festgelegten Größenordnung aufgenommen werden. Diese Flüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen und Asyl beantragen. Sie werden unter die Vormundschaft des Jugendamtes gestellt und auch von dort betreut.

2. Soziale Leistungen

Asylbewerber erhalten, soweit sie bedürftig sind, während der Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen werden gewährt, um ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu führen. Die Leistungen orientieren sich teilweise an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II und SGB XII).

Darin sind Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Gesundheitspflege etc.), Unterkunft einschließlich Nebenkosten (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) enthalten. Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) werden als Sachleistung in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt obligatorisch per Banküberweisung. Dazu ist darauf hinzuwirken, dass die Asylbewerber schnellstmöglich Girokonten eröffnen. Es liegt aber im Ermessen der jeweiligen Banken und Sparkassen, ein Bankkonto auf Guthabenbasis zu eröffnen. Dort wird generell eine individuelle Prüfung der Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgenommen. Die dazu notwendigen Ausweispapiere besitzen die Asylbewerber oftmals nicht.

Bis ein Bankkonto eröffnet werden kann, erhalten sie daher ihre Leistungen bar ausgezahlt.

Durch das RP Darmstadt werden jeweils wöchentlich freitags die neu aufzunehmenden Asylbewerber mitgeteilt. Diese werden uns dann montags aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Gießen zugeführt.

Die zuständigen Sozialarbeiter müssen mit ihnen einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG aufnehmen und zahlen den Flüchtlingen einen ersten Abschlag auf die AsylbLG-Leistungen aus. Die Asylbewerber erhalten dann für den Donnerstag oder Freitag einen weiteren Termin bei ihrem Sozialarbeiter, der ihnen dann die Bewilligungsbescheide für die Leistungen und die Krankenhilfe, einen Krankenschein, den Aufenthaltstitel und einen Scheck für ihre bewilligten Leistungen aushändigt. Der Kunde spricht dann im Kundenservice vor, erhält eine Geldkarte und kann am Geldautomat seine Leistungen abholen.

Der Bewilligungsbescheid ist gültig für ein halbes Jahr. Die Bewilligung wird automatisch so lange verlängert, bis die ABH eine Statusänderung bekannt gibt. Ein Weitergewährungsantrag für die Leistungsgewährung ist hier nicht notwendig.

Änderung der Leistungen bei Anerkennung

Erhält der Asylbewerber seine Statusänderung

- entweder er wird als Asylberechtigter anerkannt
- ihm wird eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder
- er erhält eine Aufenthaltserlaubnis,

hat er keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG. Er muss dann Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Zwölftes Buch (XII) beantragen.

Sofern das Asylverfahren abgelehnt wird, erhält der Asylbewerber weiter Leistungen nach dem AsylbLG und die ABH prüft eine Rückführung in das Heimatland. Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Die Sozialarbeiter können bei der Organisation der Rückreise behilflich sein.

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim SGB XII um die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung.

Auch hier nehmen die zuständigen Sozialarbeiter gemeinsam mit dem Kunden den Antrag auf. Die Leistungen nach dem SGB II müssen alle halbe Jahre neu beantragt werden. Die Leistungen nach dem SGB XII können für ein komplettes Jahr bewilligt werden, danach ist ebenfalls ein Weitergewährungsantrag zu stellen.

Mit der Statusänderung haben die Asylberechtigten keinen Anspruch mehr auf einen Platz in der GU – sie sind nun auszugsberechtigt. Sie erhalten durch ihren Leistungssachbearbeiter (LSB) eine Auszugsaufforderung, d.h. sie werden aufgefordert sich innerhalb von 3 Monaten eine Wohnung zu suchen. Nachweise über die Wohnungssuche (z.B.: die Meldung bei der Stadtverwaltung als Wohnungssuchender, die Meldung bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaft) sind monatlich dem LSB vorzulegen. Die Wohnung und die Miete müssen nach den Richtlinien des Main-Taunus-Kreises (MTK) angemessen sein. Daher muss unbedingt, bevor ein Mietvertrag abgeschlossen wird, beim zuständigen LSB nachgefragt werden, ob die Mietkosten den Vorschriften entsprechen und durch diesen übernommen werden.

Mit dem Auszug aus der GU wird der Asylberechtigte nicht mehr durch die Sozialarbeiter betreut.

Bekleidungsbeihilfe ist im Regelsatz enthalten. Nur in Ausnahmefällen kann eine Beihilfe beantragt werden. Bei örtlichen Kleiderkammern kann ebenfalls Bekleidung besorgt werden.

3. Medizinische Versorgung

Asylbewerber sind nicht gesetzlich krankenversichert und erhalten keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- und Zahnbehandlungsschein. Sie haben aufgrund des AsylbLG keinen vollständigen Anspruch auf gesetzliche Leistungen nach dem SGB fünftes Buch (V). Leistungen nach der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) bzw. der Zahnärzte (GOZ) sind privatärztliche Leistungen und werden nach dem AsylbLG nicht erstattet.

Mit diesem Krankenschein sichert der MTK als zuständiger Kostenträger die Übernahme der Kosten für die Krankenhilfeleistungen gemäß AsylbLG für den im Krankenschein benannten Zeitraum – maximal das laufende Quartal – zu. Dieser Krankenschein ersetzt die Krankenversicherungskarte.

Für die Abwicklung der Krankenhilfeleistungen sind zwei Bereiche im Landratsamt verantwortlich:

Der Krankenschein wird vom Bereich 50.4 Asyl, Aussiedler, Statusprüfung ausgegeben, bzw. mit der Post versandt. Diese Stelle ist für die Prüfung des grundsätzlichen Anspruchs auf Krankenhilfeleistungen nach dem AsylbLG zuständig.

Bei einer Verordnung bzw. Beantragung einer Kostenzusage (z.B. Heil- und Kostenplan für Zahnbehandlung, Verordnungen für Brillengläser) wird dies unserem Kreisgesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der dort zuständige Arzt prüft, ob die Maßnahme, bzw. das Hilfsmittel erforderlich ist. Erst danach kann eine Kostenzusage erteilt und die Leistung erbracht werden.

Bei Rückfragen zu Kostenzusagen oder Krankenscheinen können Sie sich unter der E-Mail Adresse asyl-krankenhilfe@mtk.org an uns wenden.

Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Krankenschein vermerkt. Er gilt maximal für das laufende Quartal oder bis zum Widerruf durch die ausstellende Behörde.

Der Krankenschein muss vom zuständigen Sachbearbeiter bzw. Sozialarbeiter unterschrieben sein.

Grundsätzlich werden keine Zweitausfertigungen des Krankenscheins ausgestellt. Sollte die Behandlung oder Durchführung bestimmter Untersuchungen durch einen anderen Arzt notwendig sein, hat der erstbehandelnde Arzt für Allgemeinmedizin die Notwendigkeit zu bescheinigen und einen Überweisungsschein mit dem Hinweis AsylbLG auszustellen.

Leistungsumfang

a) Behandlungen

Die Kosten für die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen werden nur für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen für internistisch chronisch kranke Patienten.

Es werden die Kosten für die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen übernommen.

b) Arznei- und Verbandsmittel

Die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln muss sich an den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen orientieren. Darüber hinaus gehende Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen (auch die Versorgung mit Heilmitteln) müssen vorher durch uns als Kostenträger genehmigt werden.

Grundsätzlich sind die Arznei- und Verbandsmittel analog den gesetzlichen Ortskrankenkassen getroffenen Vereinbarungen zu verordnen und von der Apotheke abzugeben.

Es besteht eine grundsätzliche Befreiung von der Zuzahlungspflicht. Mit jedem Krankenschein erhält der Asylbewerber durch uns ein Befreiungsschreiben. Dieses Befreiungsschreiben benötigt er für das ganze Quartal und sollte es daher nicht aus der Hand geben.

c) Krankenhauseinweisungen

Krankenhauseinweisungen bedürfen – abgesehen von Notfällen und Geburten – der vorherigen Zustimmung durch uns als Kostenträger. Das Krankenhaus sendet einen Kostenübernahmeantrag an uns. Durch unser Gesundheitsamt erfolgt auch hier eine Prüfung der Notwendigkeit.

d) Transportkosten

Transportkosten (Taxi etc.) werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen alleine rechtfertigen nicht die Ausstellung einer Verordnung zur Krankenförderung.

e) Zahnarztkosten

Die Leistungen umfassen die vertragszahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (BEMA Teil 1 ohne IP-Leistungen). Die medizinische Entscheidung erfolgt durch den behandelnden Zahnarzt.

Leistungen nach BEMA Teil 2,3,4 und 5 sind in der Regel keine vertragszahnärztlichen Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind vorher schriftlich zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

In medizinisch gebotenen Fällen zur Vorbereitung von Operationen oder besonderen Behandlungen können auf Antragstellung Dolmetscherkosten übernommen werden.

Benötigt der Asylbewerber zusätzliche Heil- und Hilfsmittel, wird ein Krankenhausaufenthalt notwendig oder braucht er eine besondere zahnärztliche Versorgung ist immer ein Heil- und Kostenplan oder eine Verordnung durch den behandelnden Arzt auszustellen. Diese ärztlichen Verordnungen, Krankenseinweisungen oder Heil- und Kostenpläne müssen dem zuständigen Sozialarbeiter in der GU vorgelegt werden.

Dieser reicht die Unterlagen dann an die Mitarbeiter der Verwaltung im Amt für Arbeit und Soziales weiter. Von dort wird eine Stellungnahme beim Gesundheitsamt veranlasst. Im Gesundheitsamt wird dann geprüft, ob die verordnete Maßnahme im Rahmen der Richtlinien des § 4 AsylbLG übernommen werden kann. Ist die Stellungnahme positiv, erhält der Asylbewerber eine entsprechende schriftliche Zusage.

Bei negativer Stellungnahme erhält der Asylbewerber eine schriftliche Ablehnung der Kostenübernahme.

Der Aussteller der Verordnung, des Heil- und Kostenplans oder der Krankenseinweisung erhält immer eine Kopie der Zu- bzw. Absage.

Leistungen in der Schwangerschaft

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel zu gewähren.

Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag gewährt. Der Pauschalbetrag von 215 € umfasst 1 Umstandskleid, 2 Umstandshosen, 1 Bluse, 2 Nachthemden, 6 Slips, 3 Unterhemden, 2 Still-BH's, 2 Shirts, 2 Sweatshirts, 1 Mantel.

Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin kann eine Beihilfe in Höhe von 220 € für Kleidung und kleinere Gegenstände für die Säuglingserstaussstattung gewährt werden. Weiterhin kann auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 120 € für einen Kinderwagen gewährt werden.

Anspruch auf Neuware besteht nicht! Für die Hilfeempfänger besteht grundsätzlich die Möglichkeit preiswert gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände zu erwerben, z.B. durch Inanspruchnahme von Second-Hand-Läden, Internetauktionen oder auf Tauschbörsen. Die Verwendung gebrauchter Gegenstände ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar.

Bei Geburt des Kindes wird das Zimmer durch den Hausmeister der GU mit einem Baby-(Kinder)bett ausgestattet. Dies beinhaltet auch die Matratze, die Bettdecke, das Kopfkissen und die dazugehörige Bettwäsche; das Kind erhält ebenfalls den Einzelbedarf für Kinder.

4. Beschäftigung, Arbeitsgelegenheit, Ausbildung und Einkommen

Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens besteht für Asylbewerber ein Arbeitsverbot. Danach kann das Ausüben einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Es ist immer ein Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der ABH zu stellen. Diese veranlasst dann die Nachrangigkeitsprüfung. Die Nachrangigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) überprüft.

Nachrangigkeit bedeutet, bei der BA stehen

- Deutsche,
- EU-Bürger und
- sonstige Ausländer,

die einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben, für diesen Arbeitsplatz nicht zur Verfügung.

Nach Ablauf von 15 Monaten ab dem Erhalt der ersten Aufenthaltsgestattung findet keine Überprüfung der Nachrangigkeit mehr statt.

Diese Regelung gilt seit dem 11.11.2014 und ist zunächst für drei Jahre vorgesehen.

Nur nach Zustimmung der BA und der ABH darf eine Arbeitsstelle angetreten werden.

Eine selbstständige Tätigkeit oder auch der geschäftsmäßige Handel im Internet unterliegt ebenfalls der Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis.

Nimmt der Asylbewerber eine Beschäftigung auf, muss das Einkommen auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet werden. Das Gesetz sieht hier bestimmte Einkommensfreigrenzen (auch für Fahrtkosten zur Arbeit) vor. Das heißt, das Netto-Erwerbseinkommen wird um den Freibetrag bereinigt und dieses so bereinigte Einkommen wird auf die Leistungen angerechnet.

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist dem Main-Taunus-Kreis, Amt für Arbeit und Soziales unverzüglich mitzuteilen. Das aus der Beschäftigung erzielte Erwerbseinkommen muss der Asylbewerber vorrangig für seinen Lebensunterhalt - und den seiner Familie - einsetzen. Dazu muss er monatlich seine Verdienstabrechnungen vorlegen. Wird der Bedarf aus seinem Erwerbseinkommen nicht gedeckt, erhält er ergänzende Leistungen vom Amt für Arbeit und Soziales.

Sobald der Asylbewerber, bzw. seine Familie, über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, ist er verpflichtet für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ein Benutzungsentgelt für die Unterbringung in der GU zu zahlen (gemäß § 7 AsylbLG).

Arbeitsgelegenheiten

Nach dem AsylbLG können Asylbewerber zu „gemeinnütziger Arbeit“ verpflichtet werden.

Im Rahmen des Beschäftigungskonzeptes des Main-Taunus-Kreises werden sowohl aktivierende, als auch sinnstiftende Arbeitsgelegenheiten geschaffen, die den Baustein Sprache und weitere Integrationspotenziale miteinander verbinden. Durch diese Arbeitsgelegenheiten entstehen neue soziale Kontakte mit der (deutschen) Bevölkerung und es entwickelt sich das Gefühl etwas zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen.

Die Asylbewerber werden

- 4 Stunden täglich,
- maximal 12 Stunden in der Woche und
- maximal an drei Tagen in der Woche

zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen. An den beiden verbleibenden Wochentagen erhalten sie professionelle Sprachschulungen durch die Volkshochschule (VHS) Main-Taunus.

Die Einsatzfelder sind über das Amt für Schulbau und Gebäudewirtschaft im Bereich der Schulhausmeister, des Hausmeisterdienstes im Landratsamt sowie den Hausmeisterdienst für die Asylunterkünfte.

Weitere Einsatzfelder können bei den Städten und Gemeinden der kommunale Bauhof, das Garten- und Friedhofsamt, der Einsatz in pädagogischen Einrichtungen und in bürgerschaftlichen Bereichen wie Nachbarschaftshilfen sein. Ebenso kann ein Einsatz in der Vereinsarbeit, wie Sportvereinen oder den Feuerwehren vermittelt werden.

Ein Einsatz bei den caritativen Organisationen des Landkreises, wie Caritas, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz (DRK) ist geplant.

Bei allen Einsatzfeldern gilt der Grundsatz Arbeiten und Lernen im Verhältnis 3 zu 2 Tagen. Die Lernphasen beinhalten Deutschsprach- und Kommunikationskurse die fachlich durch die VHS MTK oder einen anderen qualifizierten Partner geplant und durchgeführt werden. Darüber hinaus kann auch berufssprachliche Deutschförderung und eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung erfolgen.

Die Tätigkeit muss gemeinnützig und zusätzlich sein. Durch die Tätigkeit dürfen keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen.

Die gemeinnützige Arbeit ist beschränkt auf den Leistungszeitraum des § 3 AsylbLG und endet nach 6 Monaten, spätestens jedoch mit der Gewährung der Leistungen nach § 2 AsylbLG, dies sind analoge SGB II – Leistungen und erfolgt generell auf freiwilliger Basis.

Jede geplante Einsatzstelle wird beim Amt für Arbeit und Soziales beantragt und muss abschließend dem zuständigen Sozialdezernenten vorgelegt und von dort genehmigt werden.

Eine entsprechende Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro geleisteter Stunde, wird als Zuverdienst zu den Leistungen nach dem AsylbLG für einen wöchentlichen Einsatz von maximal 20 Stunden ausgezahlt. Sofern Fahrtkosten entstehen, werden diese im notwendigen Umfang ebenfalls übernommen. Das Gleiche gilt für Arbeitsmittel, wie Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe usw. Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Soziales – Sachgebiet 50.4 unter der E-Mail Adresse integration@mtk.org.

Ausländer dürfen auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine betriebliche Ausbildung beginnen. Dafür müssen sie einen Ausbildungsplatz finden und eine entsprechende Erlaubnis bei der ABH einholen.

Es wird empfohlen, sich im Vorfeld bei der ABH oder der zuständigen Arbeitsagentur zu informieren.

Für bestimmte Praktika ist der Zugang erleichtert worden, so dass auch ohne die Zustimmung der BA eines durchgeführt werden kann.

Dies gilt für folgende Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten, die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung.

In allen diesen Fällen ist eine Arbeitserlaubnis bei der ABH einzuholen. Zunächst muss durch die ABH geprüft werden, ob sämtliche Voraussetzungen zur Erteilung einer zustimmungsfreien Arbeitserlaubnis erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind auch für Praktika Zustimmungen bei der BA einzuholen.

Bei ausreisepflichtigen Personen, die aus eigenem Verschulden geduldet werden müssen, z.B. weil sie bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, kann durch die Zentrale Ausländerbehörde Darmstadt angeordnet werden, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

5. Unterkunft

Der Main-Taunus-Kreis ist zum Teil selbst Eigentümer von GUs oder er ist Mieter, von den von Städten und Gemeinden und Privatleuten zur Verfügung gestellten Objekten.

Ohne Einverständnis des Eigentümers dürfen in den GUs keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

So verhält es sich auch mit dem Anbringen von Briefkästen / Pinnwänden / Bildern / Schaukästen etc. Bitte halten Sie vorher unbedingt mit uns Rücksprache.

Das Anbringen von Satellitenanlagen ist ebenfalls ohne Zustimmung des MTK und auch des Hauseigentümers nicht gestattet.

Ausstattung

Asylbewerber werden im MTK in GUs untergebracht.

Die Zimmer in der GU sind vollständig eingerichtet. Dazu gehören ein Bett mit Matratze, ein abschließbarer Schrank, ein Tisch mit Stühlen in ausreichender Anzahl gemäß Belegungsstärke je Zimmer, ein Kühlschrank, eine Kochgelegenheit und eine Waschmaschine für die GU als Gemeinschaft.

Zusätzliche Möbelspenden, wie z.B. Sofalandschaften oder Schrankwände, können die Asylbewerber oft nicht verwenden, da die Räume dafür nicht ausreichend sind. Eine weitere Ausstattung von Möbeln ist nur nach Absprache mit dem MTK möglich.

Ein Abstellen vor der GU bitten wir zu unterlassen, da neben dem Unfall- und Brandrisiko auch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, sofern der Vorbesitzer nicht ausfindig gemacht werden kann.

Das Benutzen von elektrischen Zusatzgeräten, wie zusätzliche Kühlschränke, Gefriertruhen, Kochplatten, Elektroherde, Heizlüfter u.ä. ist nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister oder Sozialarbeiter erlaubt.

Zum Schutz der Bewohner dürfen keine Spenden-/Sammlungen von alten Elektrogeräten (vor allem Elektroherde, Mikrowellen, Röhrenfernseher usw.) durchgeführt werden, da diese nicht mehr betriebssicher sein können und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen. Alle Elektrogeräte müssen eine Elektroprüfung (BGVA3 Prüfung) haben.

Beim Bezug der GU erhält jeder Asylbewerber als Eigenbedarf saubere Bettwäsche, Kissen und Zudecke, Handtücher und eine Grundausstattung von Geschirr, Besteck und Töpfen ausgehändigt.

Das sich in der GU befindende Mobiliar ist Eigentum des MTK und darf ohne dessen Zustimmung nicht aus der GU entfernt werden.

Behebung von Schäden

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises betreut die GUs in der Regel mit eigenen Hausmeistern. In vereinzelt GUs stellen auch die Vermieter den zuständigen Hausmeister.

Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Reparatur und Schadensbehebung in den GUs. Allerdings stehen – wie bei Privatpersonen auch – nicht immer sofort Handwerker zur Verfügung, die den Schaden beheben können. Auch die Lieferung von notwendigem Ersatz kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Schadensmeldungen können – wie alle anderen Anliegen im Zusammenhang mit der Immobilie – an unsere zentrale E-Mail Adresse reparaturenasy!@mtk.org gerichtet werden. Diese wird zeitnah abgerufen und alles weitere veranlasst.

Sicherheit in den Unterkünften

In einigen Gemeinschaftsunterkünften wird ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt zum Schutz der Bewohner gegenüber Dritten und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen in den GUs. Die Polizei kann jederzeit von den Bewohnerinnen und Bewohnern, z. B. bei Streitigkeiten angerufen werden. Entsprechende Notfallnummern sind in den GUs veröffentlicht.

Der Main-Taunus-Kreis hat momentan keine sicherheitsrelevante Gefährdungslage bei den Unterkünften. Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht doch zu Problemen kommen kann.

Daher gilt auch hier für die ehrenamtlichen Mitarbeiter

- ⇒ Augen auf und die Zusammenarbeit mit uns suchen, damit wir gemeinsam mit der Polizei geeignete Maßnahmen treffen können.

Hausordnung

Jeder Asylbewerber bekommt mit seinem Erstbescheid über die Gewährung von Leistungen die Hausordnung ausgehändigt und durch den zuständigen Sozialarbeiter erklärt.

Außerdem hängen in jeder GU eine Hausordnung und eine Müllordnung aus.

Sauberkeit und Reinigung

Grundsätzlich ist für die Reinigung der GU jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich. Das beinhaltet nicht nur das eigene Zimmer, sondern auch die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Bäder, Treppenhaus, Fenster usw.). Der Reinigungsplan wird von dem Sozialarbeiter erstellt. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Der Hausmüll ist zerkleinert in die Mülltonnen zu werfen.

Wird in der GU oder dem dazu gehörenden Gelände Schmutz verursacht, hat der Verursacher diesen umgehend zu beseitigen.

Bei einem Auszug aus dem zugewiesenen Raum, muss dieser besenrein hinterlassen werden.

Winterdienst

Der Winterdienst wird – soweit dies nicht durch den Vermieter erledigt wird – durch die Hausmeister der Unterkunft gewährleistet.

Die Verantwortung kann nicht auf Asylbewerber übertragen werden. Gerne nehmen wir aber die Mithilfe der Asylbewerber an, wenn diese den Winterdienst durch eigene Tätigkeit unterstützen möchten. Entsprechendes Streugut und Schneeschaufeln werden durch den MTK zur Verfügung gestellt.

Zusammenleben in einer GU

Die Bewohner einer GU bilden eine Hausgemeinschaft, in der jeder Einzelne Rücksicht auf die Anderen zu nehmen hat. Was das Zusammenleben mit den anderen Bewohnern und den umliegenden Nachbarn stört oder beeinträchtigt, ist zu unterlassen.

In den GUs und auf dem dazugehörenden Gelände sind tägliche Ruhezeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Waschen und Kochen nicht erlaubt.

Besuch ist in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet. Eine Übernachtung von Besuchern ist nicht erlaubt.

Die Eingangstüren in der GU sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verschlossen zu halten.

Das Halten von Tieren ist in der GU und auf dem dazugehörenden Gelände nicht erlaubt.

Ebenso ist es nicht erlaubt, ein Gewerbe – gleich welcher Art – auszuüben.

Betreten der GU

Der Zutritt in den GUs ist nur den berechtigten Personen gestattet.

Dazu gehören Vertreter bzw. Mitarbeiter des MTK, die mit der Betreuung der untergebrachten Personen unmittelbar oder mittelbar betraut sind (z.B. Sozialarbeiter). Diesen wird das Recht eingeräumt, jederzeit die GU und deren Außenanlagen zu betreten und sich darin bzw. darauf aufzuhalten. Personen auf Einladung der Bewohner und Ehrenamtliche zur Ausübung ihrer Tätigkeit, (z.B. während des Deutschkurses) dürfen sich in der GU aufhalten.

Ehrenamtliche in der Asylbetreuung können sich durch ein Namensschild als Befugte ausweisen. Dieses Namensschild erhalten Sie über die zuständige Kommune, in der sich die GU befindet.

Auskünfte an Medien

Auskünfte an Medien dürfen auf dem Gelände und in den Gemeinschaftsunterkünften ausschließlich von Mitarbeitern des MTK erteilt werden. Bild- und Tonaufnahmen sind von der Pressestelle des MTK vorab zu genehmigen.

Hausrecht

Das Hausrecht gegenüber den Bewohnern sowie Besuchern oder Dritten obliegt ausschließlich den Mitarbeitern des MTK. Verstoßen Bewohner massiv gegen Anordnungen, kann dies rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Besucher sowie Dritte, die gegen die Anordnungen verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Wohnraum für Bleibeberechtigte Flüchtlinge

Wir unterstützen Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis bei der Wohnungssuche, sobald sie verpflichtet sind, aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen. Ein Mitarbeiter sucht geeignete und aus sozialhilferechtlicher Sicht angemessene Wohnungen.

Für Fragen rund um die Wohnungssuche und für Wohnungsangebote wenden Sie sich bitte an fluechtlingsunterkuenfte@mtk.org

Private Unterbringung von Asylbewerbern

Für die Flüchtlinge, die ohne Familie eingereist sind, für Ehepaare oder Alleinerziehende wird es ermöglicht, im Haushalt von Privatpersonen zu wohnen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Asylbewerbers ist ein ausreichend großes (mindestens 6 qm pro Person), möbliertes und abschließbares Zimmer.

Die privaten Vermieter erklären sich mittels entsprechender Bescheinigung damit einverstanden, dass die Asylbewerber

- für einen bestimmten Zeitraum in ihrem Haus bzw. Haushalt wohnen können,
- Küche, sanitäre Einrichtungen, Waschmaschine, Trockner etc. nutzen dürfen,
- mit einer Hausordnung vertraut gemacht werden.

Das Amt für Arbeit und Soziales übernimmt monatlich Pauschalbeträge für die private Unterbringung, in denen alle Kosten für die Unterkunft, Umlagen, Heizung, Küchen-, Bad- und Waschmaschinen-/Trocknerbenutzung enthalten sind. Diese Pauschalbeträge werden direkt an die Anbieter überwiesen.

Vor der Unterbringung von Flüchtlingen werden den Anbietern im Vorfeld die potentiellen Mitbewohner vorgestellt.

Für solche Wohnangebote oder Mitteilung von interessierten Flüchtlingen wenden Sie sich bitte an integration@mtk.org .

6. KiTa, Schule und Leistungen des Jugend- und Sozialamts

Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Ein wichtiger Bestandteil für die Integration der Flüchtlinge, vor allem für Kinder, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Kindertagespflege. So haben Kinder die Möglichkeit die deutsche Sprache schneller zu lernen, Kontakt mit Gleichaltrigen zu erhalten und sich zu integrieren. Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren haben nach dem SGB achttes Buch (VIII) § 24 einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab der Vollendung des dritten Lebensjahres hat das Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. In der Regel ist das an fünf Tagen die Woche eine Halbtagsbetreuung von täglich fünf Stunden.

Befinden sich die Erziehungsberechtigten in einem Beruf, in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder erhalten Leistungen zu Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, besteht der Anspruch auf Betreuung auch für diese Zeiten der Abwesenheit der Eltern. Dazu zählt auch die Teilnahme an Sprachkursen. Dies gilt auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kosten übernimmt auf Antrag das Amt für Jugend, Schulen und Kultur, wenn die Familien die Kosten nicht selbst tragen können.

Der Anspruch kann von jedem geltend gemacht werden, der eine Aufenthaltsgestattung besitzt, diese wird nach der Stellung eines Asylantrages erteilt. Sie gilt auch für Personen die eine Duldung besitzen.

Kinder und Jugendliche unterliegen ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnortes.

Auch die übrigen Leistungen des Jugendamtes (Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder Hilfen zur Erziehung) können über das Jugendamt beantragt werden.

Das Jugendamt ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bestehen Fördermöglichkeiten, etwa für

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und
- Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Zur Beschaffung des benötigten *Schulbedarfs* erhalten Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres einen zusätzlichen Geldbetrag gezahlt, und zwar zum 01. August in Höhe von 70 € und zum 01. Februar in Höhe von 30 €.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Schülerbeförderung bekommen Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen, auf den Bus oder Zug angewiesen sind (bei mindestens > 3 km Entfernung) und deren Kosten niemand anderes übernimmt. In der Regel werden Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistungen haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsieht.

Lernförderung (Nachhilfe) erhalten Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Lernförderung kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das Lernziel – die Versetzung in die nächste Klasse – erreicht werden kann und es an der Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs, je nachdem was der Lehrer für notwendig hält. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt in das Gymnasium) kann keine Lernförderung gewährt werden.

Die *Mittagsverpflegung* können Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten. Dies gilt auch für KiTa und Hortkinder.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule oder Tageseinrichtung ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine KiTa besuchen, können die Übernahme der Kosten für *Ausflüge* beantragen.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und KiTas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit bekommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 € zur Verfügung, die zum Beispiel für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten)

verwendet werden.

7. Deutschkurse

Die Bundesregierung hat die Integrationskursverordnung dahingehend geändert, dass künftig Asylbewerber mit positiver Bleibereichtsperspektive auch an den Integrationskursen teilnehmen können. Das Amt für Arbeit und Soziales wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule den Sprachstand der Flüchtlinge erheben und sie in entsprechende Deutsch-Sprachkurse zuweisen.

Das Ziel ist, durch die Sprachförderung möglichst früh die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Wartezeit bis zur tatsächlichen Bleibeberechtigung oder Arbeitserlaubnis sinnvoll zu überbrücken.

Künftig werden die Sprachkenntnisse aller neuzugewiesenen Asylbewerber regelmäßig getestet und die Flüchtlinge fortlaufend in entsprechende Sprachkurse bei unserer VHS zugewiesen.

Schulbesuch für Asylbewerber im Alter von 16 bis 18 Jahren - InteA

Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr schulpflichtig. Das staatliche Schulamt in Groß-Gerau hat für diese jungen Asylbewerber das Förderprogramm „InteA – Integration und Abschluss“ aufgelegt. Inhalt sind eine zweijährige Sprachvermittlung und Schulbildung in Intensivklassen an beruflichen Schulen und berufliche Praxis. Die Übergänge in schulische Maßnahmen oder Ausbildung sowie die Anerkennung vorhandener Abschlüsse sollen flexibel ermöglicht werden. Weiterhin werden die Lebenslagen systematisch und individuell analysiert und der Sprachstand festgestellt. Die Jugendlichen erhalten während des Schulbesuchs zudem sozialpädagogische Unterstützung.

Das Amt für Arbeit und Soziales meldet regelmäßig potentielle Asylbewerber an das Staatliche Schulamt. Dort wird ein Einstufungstest durchgeführt und der Jugendliche einer beruflichen Schule zugewiesen, sofern dort eine entsprechende Kapazität vorhanden ist.

8. Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit

Viele Bürger möchten sich ehrenamtlich für Menschen einsetzen, die aus Notsituationen nach Deutschland kommen. Für Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Sie kennen unsere Kultur nicht und sie wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben funktioniert. Hier leisten Ehrenamtliche eine wertvolle und wichtige Arbeit, indem sie Flüchtlingen eine Orientierung geben und ihnen das Kennenlernen der deutschen Lebensart vermitteln.

Auf vielfältige Art und Weise lässt sich daher die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit gestalten:

Im Rahmen von gemeinsamen Spaziergängen bietet sich zum Beispiel das Bekanntmachen der örtlichen Gegebenheiten und der Infrastruktur eine erste Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen den Ehrenamtlichen und Flüchtlingen vor Ort an.

Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen sind oft sehr bereichernd und können durch gemeinsame Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Einkaufen, Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, Sport oder die Vermittlung der kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten (Feiertage, Sitten und Gebräuche) intensiviert werden.

Ebenso ist es sehr wichtig, die Flüchtlinge bei den verschiedenen Behördengängen, bei der Eröffnung eines Bankkontos oder bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu unterstützen.

Für ehrenamtliche Initiativen gibt es unterschiedliche Wege der Selbstorganisation und auch unterschiedliche Bereiche, in denen Flüchtlingen Hilfe angeboten werden kann.

1. Die deutsche Sprache bildet die Voraussetzung für ein erfülltes Leben und ist der Schlüssel für eine Integration. Je schneller Flüchtlinge die deutsche Sprache erlernen, desto schneller finden sie sich im Alltag zurecht, können am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich um einen Arbeitsplatz kümmern und sich natürlich auch persönlich und beruflich weiterentwickeln. Da Asylbewerber von Integrations- und Sprachkursen bisher ausgeschlossen sind, können hier die Ehrenamtlichen wertvolle Unterstützungsangebote im Bereich Sprache leisten.
2. Der Schriftwechsel und die Kommunikation mit Behörden ist oft für Flüchtlinge weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Die Begleitung durch Ehrenamtliche kann hier eine

große Hilfe darstellen. Hier kann auch die Unterstützung von bereits integrierten Migranten für Dolmetschertätigkeiten hilfreich sein.

Wichtig ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung auf der einen Seite und die Beratung von rechtlichen Fragen auf der anderen Seite.

Rechtsberatung ist ausschließlich den Rechtsanwälten zu überlassen!

Auch die Begleitung bei Einkäufen oder den Erledigungen des täglichen Lebens ist sehr hilfreich. In der Regel werden hierfür öffentliche Verkehrsmittel genutzt. In ländlichen Regionen muss hier vor allem mit Umwegen oder längeren Fahrstrecken gerechnet werden. Es bieten sich Mitfahrgelegenheiten oder Fahrangebote an.

3. Viele Flüchtlinge leiden darunter, dass sie keiner Beschäftigung oder Arbeit nachgehen können. Die Langeweile und auch unsichere Zukunftsperspektive machen sie mutlos. Um dieser Mutlosigkeit entgegenzuwirken, kann die Organisation durch Ehrenamtliche von Freizeitmöglichkeiten, wie die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen, Besichtigungstouren (z.B. Zoobesuche, Museen) oder kulturelle Aktivitäten (ausländische Kino- oder Theaterveranstaltungen) eine wertvolle Abwechslung für die Flüchtlinge sein.
4. In vielen ehrenamtlichen Initiativen hat sich die Organisation von Patenschaften bewährt. Ein Ehrenamtlicher wird zum Paten und kümmert sich um einen Flüchtling oder um eine Flüchtlingsfamilie. Im Vordergrund steht hier der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.
5. Ausländische Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Sie haben durch Bürgerkrieg und Flucht jahrelang keine Schule besucht oder sie sind Analphabeten. Beispielsweise wird Mädchen in Somalia oder Afghanistan der Schulbesuch in ihrem Heimatland verwehrt. Hier können Ehrenamtliche eine große Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben leisten. Paten erweisen sich hier als besonders nützlich, da sie als Ansprechpartner für Lehrer zur Verfügung stehen und zwischen den Eltern und der Schule vermitteln können. Darüber hinaus können sie auch Informationen an die Eltern über das deutsche Schulsystem und die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten weitergeben.
6. Was für uns selbstverständliche Regeln sind, ist für Flüchtlinge häufig fremd, z.B. die Mülltrennung oder das Einhalten von Ruhezeiten. Unser Lebensrhythmus, unsere Vorstellung von Kindererziehung, Geschlechterrollen oder andere Elemente der Alltagskultur stehen oft im Gegensatz zu den Vorstellungen, die Flüchtlinge davon haben. Die beengten Wohnverhältnisse kommen noch hinzu, wodurch letztendlich Konflikte entstehen können. Die Regeln des Zusammenlebens sollten durch die Ehrenamtlichen konsequent erklärt werden. Insbesondere Kinder leiden sehr unter den Konflikten und dem mangelnden Platz. Hier bieten sich für die Ehrenamtlichen vielfältige Möglichkeiten, wie basteln, spielen oder Ausflüge unternehmen, an.

Für ein positives Miteinander, sowohl auf Seiten der Ehrenamtlichen, als auch auf Seiten der Flüchtlinge, sollten sie unbedingt folgendes beachten:

Privatsphäre

Nicht jeder Flüchtling braucht oder möchte Unterstützung in gleicher Form. Eine Hilfe sollte daher nicht aufgedrängt werden.

Die Privatsphäre aller Bewohner in der GU ist zu respektieren, hierzu gehören auch Fotos, Veröffentlichungen im Internet oder anderen sozialen Netzwerken.

Dies gilt auch für die Ehrenamtlichen. Schützen Sie bitte auch Ihre Privatsphäre und seien sie zurückhaltend mit dem Herausgeben von privaten Telefonnummern.

Treffen Sie feste Absprachen, wann und wo die Ehrenamtlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig sollten Sie auch ihre Grenzen erkennen. Sehen Sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen oder haben andere Verpflichtungen, scheuen Sie nicht auch einmal Nein zu sagen. Aufgaben, die Sie nicht erledigen können, geben Sie ab an den zuständigen Ansprechpartner in ihrem Ort.

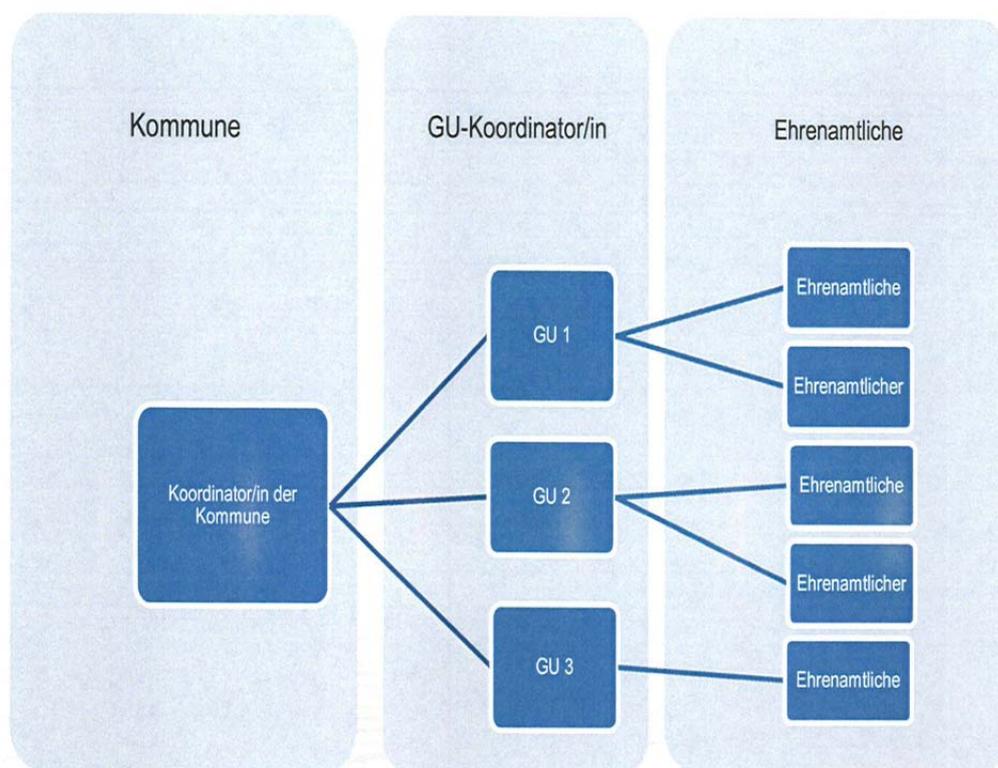
Öffentliche Führungen / Rundgänge in der GU für Verwandte / Bekannte / Freunde sind verboten.

Bitte achten Sie die Privatsphäre der Bewohner!!!

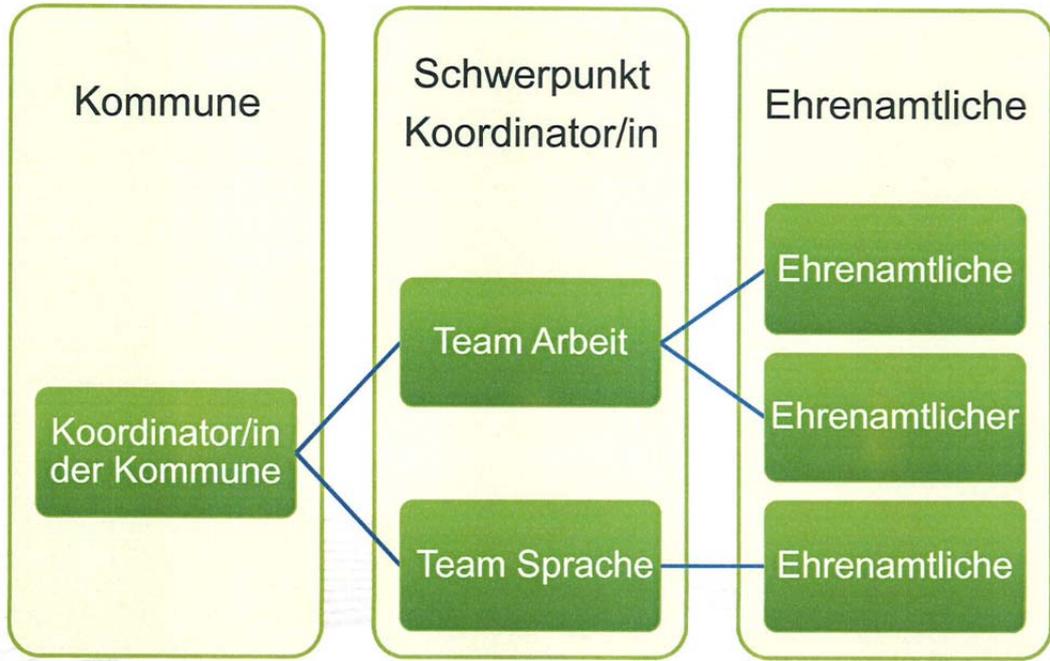
9. Koordination der ehrenamtlichen Asylarbeit in der Kommune

Im Main-Taunus-Kreis gibt es 3 Modelle, wie vor Ort die ehrenamtliche Asylarbeit organisiert wird.

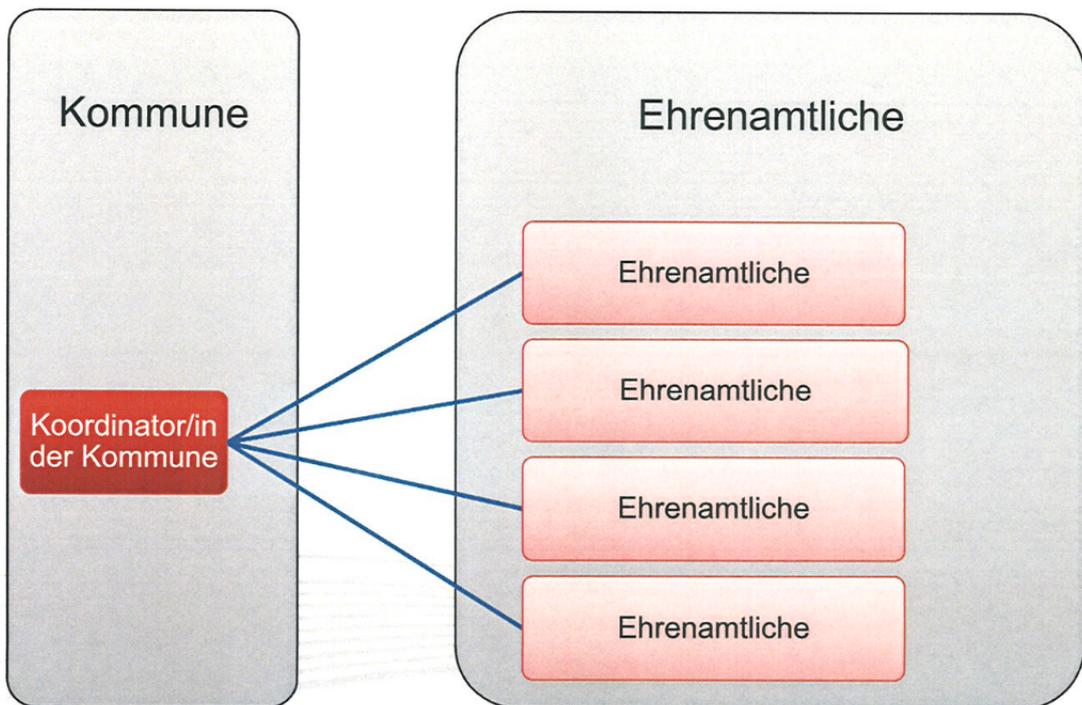
A



B



C



Wenn Sie Interesse haben, sich ehrenamtlich in der Asylbetreuung zu betätigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kommune.

10. Koordinatoren der Flüchtlingskreise / Asylkreise u.ä. vor Ort bei den Kommunen

Bad Soden

Frau Claudia Evers
Bürgerservice und Kultur
Flüchtlingsintegration

Parkstraße 1
65812 Bad Soden

Tel.: 06196/208 405
Mobil: 0151/62 81 60 25
claudia.evers@stadt-bad-
soden.de

Eppstein

Frau Sabine Bergold
Erste Stadträtin

Rathaus I
Hauptstraße 99
65812 Eppstein

Tel.: 06198/305 102
sabine.bergold@eppstein.de

Eschborn

Frau Verena Bauer
Arbeitskreis Flüchtlinge

Rathausplatz 36
65760 Eschborn

Tel.: 06196/490 541 oder 490
fluechtlinge@eschborn.de

Flörsheim

Frau Martina Eisenhauer
Amt für Jugend, Soziales und
Kultur
Fachbereich Senioren und
Soziales

Eddersheimer Straße 4
65439 Flörsheim am Main

Tel: 06145/955 140
Fax: 06145/955 44140
martina.eisenhauer@floersheim-
main.de

Hattersheim

Frau Birgit Weindel
Koordinierungsstelle
Flüchtlinge und Asyl

MainzerLandstraße 36
65795 Hattersheim

Tel.: 06190/926 3598
Fax: 06190/926 3597
birgit.weindel@hattersheim.de

Hochheim

Frau Rita Kranz
Fachbereichsleiterin,
Teamleiterin Jugend, Senioren
und Soziales

Burgeffstraße 30
65239 Hochheim

Tel.: 06146/900 158
rita.kranz@hochheim.de

Hofheim

Frau Ruth Schuck
Fachbereich Bürgerdienste,
Soziale Sicherung

Chinonplatz 2
65719 Hofheim

Tel.: 06192/202 395
rschuck@hofheim.de

Kelkheim

Frau Petra Bliedtner
Amt für Soziales
pädagogische Leitung

Gagernring 6
65779 Kelkheim

Tel.: 06195/803 880
petra.bliedtner@kelkheim.de

Kriftel

Frau Katrin Scheurich
Fachbereich Bürgerdienste,
Generationen, Soziales und
Kultur

Frankfurter Straße 33-37
65830 Kriftel

06192/4004 58
katrin.scheurich@kriftel.de

Liederbach

Herr Walter Löhr
Sozialreferent

Villebonplatz 9-11
65835 Liederbach

Tel.: 069/300 980
walter.loehr@liederbach-
taunus.de

Schwalbach

Frau Brigitte Wegner
Amtsleiterin Soziales

Marktplatz 1-2
65824 Schwalbach am Taunus

Tel.: 06196/804 146
brigitte.wegner@schwalbach.de

Sulzbach

Frau Monika Moser
Frau Sandra Schiwy
Flüchtlingshilfe

Hauptstraße 11
65843 Sulzbach

Tel.: 06196/7021 122
monika.moser@sulzbach-
taunus.de
sandra.schiwy@sulzbach-
taunus.de

11. Zuständigkeiten im Main-Taunus-Kreis

Das *Amt für Arbeit und Soziales, Sachgebiet 50.4 Asyl, Ausländer und Statusprüfung*, ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber, zusammen mit den Städten und Gemeinden.
- die Erstausrüstung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen und Einzelbedarfen.
- die Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG.
- die Abwicklung der Krankenhilfeleistungen (wie z.B. Ausstellung von Krankenscheinen und gemeinsam mit unserem Kreisgesundheitsamt die Überprüfung der Notwendigkeit von Verordnungen). Die Abwicklung der Abrechnungen mit den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Kliniken und anderen Rechnungsstellern erfolgt über einen externen Dienstleister.
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

Die *Sozialarbeiter des Main-Taunus-Kreises im Amt für Arbeit und Soziales, Sachgebiet 50.4 Asyl, Ausländer und Statusprüfung* sind zuständig für

- die Verteilung von zugewiesenen Asylbewerbern.
- die Allgemeine Beratung von Asylfragen und anderen Lebenssituationen.
- die Unterstützung der Antragsteller, hinsichtlich der Bewilligung im Rahmen des AsylbLG, des SGB II und SGB XII.
- die Beratung und Hilfe bei Krankheiten.
- die Beratung für Familien bei Erziehungs-, Schul- und Eheproblemen.
- die Beratung bei der Anmietung von Privatwohnungen.
- die Beratung und Hilfe bei der Auswahl von Ärzten, Schulen und anderen Institutionen.

Sprechzeiten der Sozialarbeiter

Vorsprachen nur während der Besuchszeiten

Mo von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Do von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weiterhin werden in den GUs wöchentliche feste Sprechstunden abgehalten.

Vorsprachen bei dem zuständigen LSB nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Das *Kommunale Jobcenter des Main-Taunus-Kreises* ist zuständig für

- die Gewährung der finanziellen Leistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen, die als Asylberechtigte anerkannt sind oder denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist.
- Subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge oder Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung aus sonstigen Gründen erhalten haben.
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Öffnungszeiten Anlaufstelle Kommunales Jobcenter

Mo von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Di von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Mi von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Do von 7:30 Uhr	bis 18:00 Uhr
Fr von 7:30 Uhr	bis 13:30 Uhr

Die *Ausländerbehörde (Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung)* ist zuständig für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen

- Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung und Weiterleitungsbescheinigung
- Erlaubniserteilung zu:
 - a) Ausbildung
 - b) Beschäftigung (nach Beteiligung der Agentur für Arbeit)
(bei Personen mit Duldung ist vor Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die ABH das Einverständnis der Zentralen Ausländerbehörde in Darmstadt einzuholen)
- Umsetzung der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:
 - a) Erteilung von Aufenthaltstiteln
 - b) Ausstellung von Reiseausweisen (bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten)
 - c) Ausstellung und Verlängerung von Duldungen (unter Beteiligung und nach Weisung der Zentralen Ausländerbehörde Darmstadt)

Für Rückführungen von abgelehnten Asylbewerbern ist die Zentrale Ausländerbehörde Darmstadt zuständig.

Öffnungszeiten Ausländerwesen

Mo von 8:00 Uhr bis 12 Uhr	Bitte mit Termin
Di von 8:00 Uhr bis 12 Uhr	von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Mi von 8:00 Uhr bis 12 Uhr	Bitte mit Termin
Do Bitte mit Termin	von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr von 8:00 Uhr bis 12 Uhr	

12. Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuT	Leistungen für Bildung und Teilhabe
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
GOÄ	Gebührenordnung der Ärzte
GOZ	Gebührenordnung der Zahnärzte
GU	Gemeinschaftsunterkunft
KiTa	Kindertagesstätte
LSB	Leistungssachbearbeiter
MTK	Main-Taunus-Kreis
RP	Regierungspräsidium
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
VHS	Volkshochschule

13. Ansprechpartner und Links

Beratung Migration und Flüchtlinge

Sozialbüro Main-Taunus
www.sozialbuero-main-taunus.de

caritas Main-Taunus
www.caritas-main-taunus.de

Bundesstiftung Mutter und Kind des Bundesfamilienministeriums

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Flüchtlingshilfe im Main-Taunus-Kreis

kath. Bezirksbüro Main-Taunus und ev. Dekanat Kronberg

www.fluechtlinge-mtk.de

Informationen zur Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen sind im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ zu finden unter

www.netzwerk-iq.de

und auf der Seite des Main-Taunus-Kreises www.mtk.de
und den Städten und Gemeinden des Kreises

Herausgeber

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Arbeit und Soziales
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Autoren

Frau Silke Krüger
Sachgebietsleitung 50.4
Asyl, Aussiedler und Statusprüfung

Frau Pia Löffelholz
Sachgebiet 50.0 Controlling und Finanzen
Qualitätsmanagement

Es wurde auf eine Differenzierung nach den geschlechtlichen Sprachformen verzichtet.
Bei der Verwendung männlicher Sprachformen sind Menschen jeglichen Geschlechts gemeint.
Stand 11/2015

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Arbeit und Soziales
50.0.2 Qualitätsmanagement
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim



Bild Fotolia © Trueffelpix

-

Fragen und Anregungen

Haben Sie eine Frage oder eine Anregung zum Ehrenamt in der Asylbetreuung?
Zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen!

Ihre Nachricht an uns:

Bitte geben Sie uns Ihren Namen, Telefonnummer und Adresse an, damit wir uns gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen können. Vielen Dank.

Gerne können Sie uns auch per E-Mail unter integration@mtk.org schreiben.